

Ergänzende Technische Mindestanforderungen und standardisierte Bedingungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas

NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH



Stand: 01.09.2016

NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

Ergänzende Technische Mindestanforderungen und standardisierte Bedingungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas

Geltungsbeginn: 01.09.2016

Die bis zu diesem Zeitpunkt im Netzgebiet Krefeld geltenden „Ergänzende Technische Mindestanforderungen und standardisierte Bedingungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas“ treten mit Wirkung zum 31.08.2016 außer Kraft. Für das neue Gesamtnetz der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH gelten ab dem 01.09.2016 diese „Ergänzende Technische Mindestanforderungen und standardisierte Bedingungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas“.

Für Verweise auf die Homepage des VNB gilt die Internetadresse:

<http://www.ngn-mbh.de>

Inhalt

Ergänzende Technische Mindestanforderungen und standardisierte Bedingungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas	2
1 Gasbeschaffenheit des eingespeisten Gases	4
2 Regelwerk	4
3 Sicherheitsabschaltung	4

1 Gasbeschaffenheit des eingespeisten Gases

Voraussetzung für die Einspeisung des Biogases in das Erdgasnetz der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist die Kompatibilität des eingespeisten Gases zu dem im Netz transportierten Gas. Es müssen am Übergabepunkt die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 erfüllt sein und das Gas muss so beschaffen sein, dass die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH die Anforderungen der G 685 einhalten kann.

Gasbegleitstoffe, die in den genannten Regelwerken nicht näher beschrieben werden, welche aber Bestandteil des aufbereiteten Biogases sein können, sind gesondert zu bewerten (z. B. Stickstoffverbindungen, Siliziumverbindungen). Die sich aus der Bewertung ergebenden erforderlichen Maßnahmen sind zwischen dem Betreiber der Biogasanlage und der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH abzustimmen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung der Richtlinie sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen. Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH behält sich vor, eine Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien vorzunehmen. Werden Mängel festgestellt, so kann die nachgelagerte Anschlussnutzung bis zur Mängelbeseitigung ausgesetzt werden. Durch die Kontrolle der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage.

2 Regelwerk

Es gilt die DVGW-Prüfgrundlage VP 265-1 für Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme von Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas.

3 Sicherheitsabschaltung

Vom Betreiber der Anlage zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität („Anlage“) ist zu gewährleisten, dass am Übergabepunkt in das Netz der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH kein Gas übergeben wird, das die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 nicht erfüllt. Dies ist durch eine technische Verriegelung der Anlage, auch bei Sicherheitsschaltungen oder dem Ausfall von Antrieben oder Messgeräten, sicher zu stellen. Es sind durch den Betreiber kontinuierliche Messungen zum Abschalten der Anlage durchzuführen.

Im Zuge der gemeinsamen Planung des Anschlusses der Anlage gibt die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH die Grenzwerte einzelner Komponenten und der Übergabetemperatur vor, bei deren Über- bzw. Unterschreitung die technische Verriegelung der Anlage erfolgen muss.